

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider  
c/o Bayerischer Tischtennis Verband  
Postfach 50 01 20  
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 15.02.2019

**Aktenzeichen: SGV 09/18**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

#### **über den Einspruch des Vereins A**

**- Einspruchsführer -**

**gegen die Protestentscheidung des Verbandsfachwarts Seniorensport vom  
03.12.2018**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 15.02.2019

durch

die Vorsitzende                    Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer                        Johannes Kühhorn, Bayreuth

den Beisitzer                        Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Vereins A, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, gegen die Protestentscheidung des Verbandsfachworts Seniorensport vom 03.12.2018 wird als unzulässig zurückgewiesen.**
  
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

#### **A. Tatbestand**

Nach Rückzug der Mannschaft des Vereins B im November 2018 aus einer Senioren-Verbandsliga gestaltete der zuständige Verbandsfachwart den Spielplan für diese Liga neu. Er setzte sämtliche Spiele der in der Liga verbliebenen sechs Mannschaften auf den ersten Blockspieltag Mitte Dezember 2018 fest, ohne hierüber die in der Liga verbleibenden Mannschaften zu informieren.

Hiergegen legte der Verein A, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, am 01.12.2018 Protest ein mit der Begründung, die Verlegung sei ohne Absprache mit den Vereinen erfolgt. Zudem sei weder eine Abstimmung noch eine Benachrichtigung über click-tt erfolgt. Darüber hinaus seien Spielern des betreffenden Alters fünf Spiele an einem Tag nicht zumutbar. Am 03.12.2018 wies der Verbandsfachwart den Protest zurück und übersendete seine Entscheidung mit Begründung an sämtliche Mannschaften der betreffenden Verbandsliga.

Der Verein A, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, legte am 06.12.2018 Einspruch gegen den Protestentscheid beim Sportgericht des Verbandes ein. Kurz darauf, noch vor dem angesetzten Blockspieltag, zog der Verein A seine Mannschaft vom Ligaspielbetrieb der betreffenden Senioren-Verbandsliga zurück, nachdem eine Eilentscheidung durch das Sportgericht des Verbandes in der kurzen Zeit nicht möglich war.

Am 04.01.2019 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 18.01.2019.

## B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen den Protestentscheid des Verbandsfachworts Seniorensport vom 03.12.2018 ist aufgrund des Rückzugs der Mannschaft noch vor dem angesetzten Blockspieltag mangels Rechtsschutzinteresse unzulässig. Der Einspruch wäre aber begründet gewesen.

I. Der Einspruch ist unzulässig. Er erfolgte zwar form- und fristgerecht gem. § 26 Abs. 1 RVStO innerhalb 14 Tage nach Zugang der Protestentscheidung des Verbandsfachworts.

Das Sportgericht des Verbandes ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO auch zuständig und der Kostenvorschuss wurde gem. §§ 14 Abs. 5, 15 RVStO fristgemäß entrichtet. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

Allerdings bestand am Spieltag kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, da der Verein A seine Mannschaft bereits vor dem angesetzten Blockspieltag aus dem Ligabetrieb zurückgezogen hat.

II. Der Einspruch wäre allerdings begründet gewesen.

Gemäß WO G 5.4.3 dürfen Spieltermine eines endgültigen Spielplans nur noch durch Spielabsetzungen in den in WO G 6.1 geregelten Fällen oder durch einvernehmliche Spielverlegungen (WO G 6.2) verändert werden.

Im vorliegenden Fall wurde der Spielplan nach Rückzug der Mannschaft des Vereins B und sodann lediglich noch sechs verbleibenden Mannschaften in der betreffenden Verbandsliga der Senioren mit der Begründung geändert, dass die AG Seniorenligenspielbetrieb des BTTV im Rahmen der Auswertung der Rückmeldungen nach Abschluss des Probe-Spielbetriebs seinerzeit entschieden hat, in der darauf folgenden Saison 2017/18 alle Ligen mit 6 oder weniger Mannschaften an einem Blockspieltag durchzuführen, weil die Vereine dies in überwiegender Zahl ihrer Rückmeldungen so gewünscht haben. Hauptargumente waren vor allem Kosten- und Gründe der Zeiterparnis.

Es mag zwar richtig sein, dass die AG Senioren-Ligenspielbetrieb des BTTV entschieden hat, dass in der Saison 2017/18 alle Ligen mit 6 oder weniger Mannschaften an einem Blockspieltag durchzuführen sind. Darüber hinaus ist dies aus finanziellen und zeitlichen Gründen möglicherweise durchaus sinnvoll.

Im vorliegenden Fall bestand die betreffende Verbandsliga der Senioren aber zunächst nicht aus sechs, sondern sieben Mannschaften und es lag bereits ein endgültiger Spielplan vor. Dieser kann nur unter den oben genannten engen Voraussetzungen geändert werden. Da weder ein in WO G 6.1 geregelter Fall, noch eine einvernehmliche Spielverlegung gem. WO G 6.2 vorlag, hätte der Spielplan nicht mehr eigenmächtig vom Verbandsfachwart geändert werden dürfen. Die Möglichkeit den Spielplan aus finanziellen Gründen zu ändern, sieht die Wettspielordnung nicht vor.

(...)

gez.  
**Katharina Schneider**  
Vorsitzende

gez.  
**Max Zizler**  
Beisitzer

gez.  
**Johannes Kühhorn**  
Beisitzer

(...)